

exactè definiti possit. Voltzijus cap.7. numer.129. pag.752. ad L. Cornelius
de Sicar.

(4) Imperatoris confessio de subtilitate horum casuum, quod pro ratione circumstantiarum modò gravior, modò levior, pœna sit distanda, neque universalis in istis distinctis casibus concipi possit. Quoniam verò istas casuum differentias, & inde subsecuturas pœnas convenientes vulgus concipere non potest, inde etiam talium explicatio omittitur, & Prudentum consilio relinquitur.

ARTIC. CXLIII.

*De homicidio nullis præsentibus testibus commisso, cui
inculpatae tutæ moderamen pro-
texitur.*

Von Entleibung daß niemands anders geschen hat /
und eine Nothwehr fürgewendet
würde.

Se einer jemand entleibt / daß niemand geschen hat / und will sich
einer Nothwehr gebrauchen / der ihm die Kläger nicht gestehen / in
solchen Fällen ist anzusehen / der gut und böse Stand jeder Person/
die Statt / da der Todtschlag geschehen ist / was auch ein jeder für Wunden
und Wehu gehabt / und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor/
und nach der That / gehalten habe / welcher Theil auch aus vorgehenden
Geschichten mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheils / oder Nutz/
Haben möge / den andern an dem Ort / als die That geschehen ist / zu
erschlagen / oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger
Richter ermessen / ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben / und
wo die Vermuthung der Nothwehr / wider die bekentliche That statt ha/
ben soll / so muß dieselbe Vermuthung gar gute starcke beständige Ursach
haben / aber der Thäter möchte wider den Entleibten so viel böser / und
kein selb halb / so viel guter starcker Vermuthung darbringen / ihm wegen
der Nothwehr zu glauben. Solche Ursach alle zu erklären / kan durch
diese Ordnung nicht mol gründlich / und jederman verständlich / beschehen.
Aber: